

Preisänderungsklausel

Die in § 4 des Fernwärmelieferungsvertrages genannten Fernwärmepreise ändern sich entsprechend der nachfolgend genannten Preisparameter. Hierbei gilt, dass die Fernwärmepreise bei steigenden Kostenfaktoren angepasst werden können und bei sinkenden Kostenfaktoren angepasst werden müssen.

1.1 Arbeitspreis:

Der Arbeitspreis ist an folgende Preisänderungsformel gebunden:

$$AP = AP_0 \times \left(0,341 \times \frac{I}{I_0} + 0,315 \times \frac{EEX_G + \text{Umlagen}}{EEX_G_0} + 0,315 \times \frac{\text{Markt_G}}{\text{Markt_G}_0} + 0,029 \times \frac{CO2}{CO2_0} \times e \right)$$

AP	=	jeweils neuer Arbeitspreis in €/MWh
AP ₀	=	Basiswert „AP“ = 55,80 €/MWh
0,341	=	Gewichtung Index für "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten"
I	=	Index für "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten" nach Fachserie 17 Reihe 2 Lfd. Nr. 3 veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt.
Referenzzeitraum:		Notierung für November des Vorvorjahres bis Oktober des Vorjahres der Lieferung.
I ₀	=	Basiswert „I“ = 98,20 (bei Basisjahr 2015 = 100)
0,315	=	Gewichtung Terminmarktpreis für Erdgas (THE)
EEX_G	=	Terminmarktpreis für Erdgas (THE) notiert an der European Energy Exchange (EEX) „kontinuierlicher Handel – Abrechnungspreis“ in €/MWh.
Referenzzeitraum:		Durchschnitt der Terminmarktpreise für das Lieferjahr im Zeitraum von November des Vorvorjahres bis Oktober des Vorjahres.
Umlagen		Summe aus RLM-Bilanzierungsumlage und Gasspeicherumlage veröffentlicht durch die Trading Hub Europe GmbH
EEX_G ₀	=	Basiswert „EEX_G“ = 27,00 €/MWh
0,315	=	Gewichtung Index der Erzeugerpreise für Erdgas
Markt_G	=	Index der Erzeugerpreise für Erdgas, Quotierung GP09-3522 veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt
Referenzzeitraum:		Durchschnitt der Notierung für November des Vorvorjahres bis Oktober des Vorjahres der Lieferung.
Markt_G ₀	=	Basiswert „Markt_G“ = 98,10 (bei Basisjahr 2015 = 100)
0,029	=	Gewichtung Terminmarktpreis für Emissionsrechte "European Carbon Futures"
CO2	=	Terminmarktpreis für Emissionsrechte "European Carbon Futures" notiert an der EEX "kontinuierlicher Handel - Abrechnungspreis" in €/Stück
Referenzzeitraum:		Durchschnitt der Terminmarktpreise für das Lieferjahr im Zeitraum von November des Vorvorjahres bis Oktober des Vorjahres.
CO2 ₀	=	Basiswert „CO2“ = 8,00 €/Stück
e	=	Anteil der nicht kostenlos für die Wärmerzeugung zugeteilten Emissionsrechte. Dieser Wert wird von den ESTW im Rahmen der Preis Anpassung dargelegt.

Die Anpassung des Arbeitspreises erfolgt in der Regel jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres.

1.2 Leistungspreis:

Der Leistungspreis ist an folgende Preisänderungsformel gebunden:

$$LP = LP_0 \times \left(0,3 \times \frac{I}{I_0} + 0,7 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

LP	=	jeweiliger neuer Leistungspreis in €/kW und Jahr
LP ₀	=	Basiswert „LP“ = 39,37 €/kW und Jahr
0,3	=	Gewichtung Index für "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten"
I	=	Index für "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten" nach Fachserie 17 Reihe 2 Lfd. Nr. 3 veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt.
Referenzzeitraum:		Notierung für November des Vorvorjahres bis Oktober des Vorjahres der Lieferung.
I ₀	=	Basiswert „I“ = 98,20 (bei Basisjahr 2015 = 100)
0,7	=	Gewichtung Lohn
L	=	Aktueller Monatslohn eines Arbeitnehmers in der Entgeltgruppe 4 Stufe 3 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 in €/Monat
L ₀	=	Basiswert „L“ = 2.221,88 €/Monat

Die Anpassung des Leistungspreises erfolgt in der Regel jeweils zum Zeitpunkt der Änderung des Preisparameters „Lohn“ bzw. zum 1. Januar eines jeden Jahres.

- 1.3 Verzichten die ESTW auf eine volle Ausschöpfung der Preisänderungsklausel, so haben sie das Recht jederzeit - allerdings nicht rückwirkend - bis zur vollen Ausschöpfung der Preisänderungsklausel anzuheben.
- 1.4 Sollten die maßgeblichen Parameter nicht mehr veröffentlicht werden, werden diese durch hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende, veröffentlichte Preise bzw. Indexwerte ersetzt. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Bundesamt für Wirtschaft, Eschborn, vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, bzw. von der EEX, Leipzig, erfolgen.
Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung der Fernwärmepreise möglichst unverändert aufrecht zu erhalten.
- 1.5 Informationen über Preisänderungen werden durch die ESTW dem Kunden grundsätzlich in Schrift- oder Textform mitgeteilt und im Preisblatt veröffentlicht.